

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 29. Juli 1976

114. Stück

- 377.** Bundesgesetz: Verrechnungsvorschrift für Verwaltungsschulden des Bundes  
(NR: GP XIV AB 296 S. 29. BR: AB 1572 S. 354.)
- 378.** Verordnung: Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut
- 379.** Verordnung: Anzahl der vom Dienst freigestellten Personalvertreter
- 380.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen
- 381.** Verordnung: Änderung der Institutsdirektoren-Zulagenverordnung
- 382.** Verordnung: Ausstattung und Art des Tragens der Medaille für Verdienste um die Vorbereitung und Durchführung der XII. Olympischen Winterspiele in Innsbruck 1976
- 383.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 161 Paß Thurn Straße im Bereich der Gemeinde Mittersill
- 384.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Entrichtung eines Beitrages zur Förderung der Milchleistungskontrolle
- 385.** Verordnung: Änderung der Gastgewerbe-Befähigungsnachweisverordnung

**377.** Bundesgesetz vom 7. Juli 1976  
betreffend eine Verrechnungsvorschrift für  
Verwaltungsschulden des Bundes

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Eine durch Bezahlung (Übernahme) einer Verwaltungsschuld des Bundes durch Dritte entstandene (übergegangene) Forderung gegenüber dem Bund begründet keine Finanzschuld, wenn der Bund diese Forderung innerhalb des Finanzjahres ihrer Entstehung unter Hinzurechnung der bundesgesetzlich geregelten Zurechnungsfrist tilgt.

### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Verfassung des Bundesrechnungsabschlusses, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Häuser

Androsch

**378.** Verordnung des Bundesministers für  
Handel, Gewerbe und Industrie vom 11. Juni  
1976 über die Begrenzung von Emissionen  
aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses  
Mischgut

Auf Grund des § 82 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz verordnet:

§ 1. Diese Verordnung gilt für genehmigungspflichtige und nach Maßgabe des § 82 Abs. 1 zweiter Satz GewO 1973 für bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen, in denen bituminöses Mischgut aufbereitet wird (Aufbereitungsanlagen).

§ 2. Aufbereitungsanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Aufbereitungsanlage muß mit einer der Abscheidung des Staubes aus den Abgasen der Trockentrommel dienenden Staubabscheideeinrichtung ausgestattet sein, die gewährleistet, daß bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Aufbereitungsanlage der Gehalt des gereinigten Abgases an Staub 100 mg je Kubikmeter feuchten Abgases — bezogen auf 0° C und 1013 mbar — nicht überschreitet.

2. Zum Abführen der gereinigten Abgase muß ein Rauchfang zur Verfügung stehen, der das umliegende Immissionsniveau um mindestens 12 m überragt.

3. In Feuerstätten der Aufbereitungsanlage dürfen als Brennstoffe nur verwendet werden

- a) gasförmige Brennstoffe oder
- b) Heizöle, deren Gehalt an Schwefel, in Gewichtsprozenten ausgedrückt, 0,8‰ nicht überschreitet.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

Staribacher

### 379. Verordnung der Bundesregierung vom 6. Juli 1976 über die Anzahl der vom Dienst freigestellten Personalvertreter

Auf Grund des § 25 Abs. 5 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, in der Fassung der Bundesgesetzte BGBl. Nr. 284/1971 und 363/1975 wird verordnet:

§ 1. In den Bereichen folgender Zentralausschüsse können von der zuständigen Zentralstelle über die im § 25 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes genannten Zahlen hinaus Bedienstete unter Fortzahlung der laufenden Bezüge mit Ausnahme von Entschädigungen für solche Aufwendungen, die durch die Dienstfreistellung in Wegfall kommen, vom Dienste freigestellt werden:

1. im Bereich des Zentralausschusses für die Bediensteten der Bundesgendarmarie bis zu drei Bedienstete,
2. im Bereich des Zentralausschusses für die Bediensteten der Sicherheitswache bis zu zwei Bedienstete.

§ 2. Die Verordnungen der Bundesregierung vom 28. Mai 1968, BGBl. Nr. 200, und vom 18. August 1970, BGBl. Nr. 281, treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Kreisky	Häuser	Bielka	Moser
Androsch	Leodolter	Staribacher	Rösch
Broda	Lütgendorf	Weihls	Sinowatz
Lanc		Firnberg	

### 380. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 7. Juli 1976, mit der die Verordnung vom 28. November 1969, BGBl. Nr. 420, über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen geändert wird

Auf Grund der §§ 9, 10 Abs. 5 und 75 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. November 1969, BGBl. Nr. 420, über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen in der Fassung der Verordnung vom 26. April 1974, BGBl. Nr. 278, vom 1. August 1974, BGBl. Nr. 525, und vom 4. Juli 1975, BGBl. Nr. 408, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Z. 14 ist der Ausdruck „Tirol oder Steiermark“ durch den Ausdruck „Tirol, Steiermark oder Salzburg“ zu ersetzen.

2. § 2 Abs. 1 lit. j hat zu lauten:

„j) für die im § 1 Z. 14 genannten Personen mit der Zuerkennung der italienischen Rentenleistung, frühestens mit dem 1. September 1975, wenn sie jedoch ihren Wohnsitz in Salzburg haben, frühestens mit dem 1. September 1976“.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1976 in Kraft.

Häuser

### 381. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 10. Juli 1976, mit der die Institutsdirektoren-Zulagenverordnung geändert wird

Auf Grund des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch die 29. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 291/1976, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers verordnet:

Die Institutsdirektoren-Zulagenverordnung, BGBl. Nr. 426/1971, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 386/1972 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Es werden zugewiesen:

1. das Institut für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung der Universität Wien der Dienstzulagengruppe I,
2. das Institut für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung der Universität Graz der Dienstzulagengruppe II,
3. das Institut für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung der Universität Innsbruck der Dienstzulagengruppe III,
4. das Universitäts-Sportinstitut der Universität Wien der Dienstzulagengruppe I,
5. das Universitäts-Sportinstitut der Universität Graz der Dienstzulagengruppe I,
6. das Universitäts-Sportinstitut der Universität Innsbruck der Dienstzulagengruppe III,

7. das Universitäts-Sportinstitut der Montanuniversität Leoben der Dienstzulagengruppe III,  
 8. das Universitäts-Sportinstitut der Universität Salzburg der Dienstzulagengruppe III,  
 9. das Universitäts-Sportinstitut der Universität Linz der Dienstzulagengruppe V.“  
 2. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

Firnberg

**382. Verordnung der Bundesregierung vom 12. Juli 1976 über die Ausstattung und die Art des Tragens der Medaille für Verdienste um die Vorbereitung und Durchführung der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976**

Auf Grund des § 6 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1976, BGBl. Nr. 255, über die Schaffung einer Medaille für Verdienste um die Durchführung der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976 wird verordnet:

§ 1. Die Medaille ist nach der in der Anlage enthaltenen Beschreibung zu gestalten.

§ 2. (1) Sie ist am dreieckig gefalteten Band an der linken Brustseite zu tragen. Das Tragen von Bandspangen zur Uniform und das Tragen der Dekoration in bildgetreuem verkleinerten Maßstab (Miniatur) sowie das Tragen von schmalen Leisten zur bürgerlichen Kleidung ist gestattet.

(2) Frauen tragen die Medaille an einem maschenartig genähten Band.

§ 3. (1) Die Verleihungsurkunden sind in einfacher Ausstattung auszufertigen.

(2) Über die Verleihung der Medaille hat die Präsidentschaftskanzlei ein Verzeichnis zu führen.

Kreisky	Häuser	Bielka	Moser
Androsch	Leodolter	Staribacher	Rösch
Lütgendorf	Weihls		Sinowatz
Lanc		Firnberg	

Anlage

**Beschreibung der österreichischen Olympia-Medaille**

a) Medaille:

Kreisrund, versilbert, mit Öse und Ring für das Band, Durchmesser 35 mm. Auf der Vorderseite zeigt die Medaille das Emblem der Olympischen Spiele, die fünf Ringe, darüber die beiden Feuerschalen begleitet von der Jahreszahl 1976; oberhalb die Umschrift „XII. Olympische Winterspiele Innsbruck“ und unterhalb die

Umschrift „Für Verdienste“. Die Rückseite der Medaille zeigt den Adler des österreichischen Bundeswappens.

b) Band:

Weiß, 40 mm breit, mit einem 12 mm breiten rot-weiß-roten Mittelstreifen sowie zwei symmetrischen je 5 mm breiten Seitenstreifen in den olympischen Farben (blau, schwarz, rot, gelb und grün).

**383. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 13. Juli 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 161 Paß Thurn Straße im Bereich der Gemeinde Mittersill**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 161 Paß Thurn Straße wird im Bereich der Gemeinde Mittersill wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse, die südlich der Thalbachkehre verläuft, beginnt bei km 126,800 und endet bei km 127,500.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Salzburger Landesregierung sowie bei der Gemeinde Mittersill aufliegenden Planunterlage (Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Der in dessen Abs. 2 genannte Geländestreifen beträgt 35 m beiderseits der Straßenachse.

Moser

**384. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 20. Juli 1976, mit der die Verordnung über die Entrichtung eines Beitrages zur Förderung der Milchleistungskontrolle geändert wird**

Auf Grund des § 8 des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der Fassung der Marktordnungsgesetz-Novelle 1976, BGBl. Nr. 259, wird verordnet:

**Artikel I**

§ 6 Abs. 1 zweiter Satz der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 1. August 1960, BGBl. Nr. 164, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 352/1974 hat wie folgt zu lauten:

„Das Verhältnis der Aufteilung der Zuschüsse ergibt sich jeweils für ein Kalenderjahr unter Heranziehung der Daten dieses Kalenderjahres aus der Formel  $Z = (45 L : SL) + (55 K : SK)$ .“

## Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1976 in Kraft.

(2) Für das Kalenderjahr 1976 sind den Aufteilungsverhältnissen der Zuschüsse gemäß § 6 Abs. 1 die Daten der Milchlieferteleistungen der Zeiträume 1. Jänner bis 31. Juli 1976 und 1. August bis 31. Dezember 1976 jeweils gesondert zugrunde zu legen.

(3) Auf Zahlungen gemäß § 6 Abs. 2 ist ab 1. August 1976 das Aufteilungsverhältnis anzuwenden, das sich aus den Daten des in Betracht kommenden Kalenderjahres unter Zugrundelegung der Formel gemäß Art. I der vorliegenden Verordnung ergibt.

Weibs

### 385. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 22. Juli 1976, mit der die Gastgewerbe-Befähigungsnachweisverordnung geändert wird

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und des § 193 Abs. 1 Z. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Die Gastgewerbe-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 387/1974, in der Fassung der Z. 18 der Kundmachung BGBl. Nr. 381/1975 wird wie folgt geändert:

In den Abs. 2 und 3 des § 10 hat das Datum „31. Juli 1976“ jeweils „31. Dezember 1976“ zu lauten.

Staribacher

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 430,70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 520,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2,15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.